

Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), i. V. m. dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz - (KitaG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. 1/17 [Nr. 17]), der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Rathenow (nachfolgend Kita genannt) werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Satzung erhoben. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen
- (2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Kinderkrippen und Kindergärten haben die Eltern einen Zuschuss zu zahlen. Die Erhebung des Essengeldes für Kinder in Horten ist nicht Inhalt dieser Satzung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kindertagesstätten der Stadt Rathenow stehen grundsätzlich allen Kindern der Stadt Rathenow offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburg muss der Stadt Rathenow von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.
Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben bzw. die in Berlin betreut werden, gilt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S.54).
Für Kinder aus anderen Bundesländern, mit denen kein Staatsvertrag besteht, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Rathenow zu entrichten. Maßgeblich sind dabei die Kosten, die die Stadt Rathenow der Wohnortgemeinde für die Betreuung der Kinder in Rechnung gestellt hätte.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als
 - Kinderkrippenkind – Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - Kindergartenkind – Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Hortkind – Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit

- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Einzelfällen kann eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Rathenow und dem/den Personensorgeberechtigten.
- (6) Grundsätzlich haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita der Stadt Rathenow.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge und das Essengeld werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (2) Gebührenschuldner ist bzw. sind der/die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kita in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind in eine Kita aufgenommen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages und Essengeldes gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt die Neuberechnung erst mit dem Folgemonat. Bei einem nahtlosen Übergang vom Kindergarten in den Hort erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages ab dem Monat, der überwiegend als Hortmonat genutzt wird. Bei einer Änderung der Betreuungszeit, die eine Gebührenänderung zur Folge hat, tritt eine Gebührenerhöhung ab dem ersten des Monats der Änderung in Kraft. Die Gebührenminderung gilt ab dem ersten des Folgemonats.
- (5) Die Elternbeiträge werden nur für 11 Monate im Jahr erhoben. Der beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender, es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein. Erstmals gewährt wird der gebührenfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht.
Das Essengeld wird nur für 10 Monate im Jahr erhoben. Einen Monat während der Sommerferien und im Monat Dezember ist kein Essengeld zu zahlen. Der freie Monat im Sommer richtet sich nach dem Ferienkalender, es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein. Erstmals gewährt wird der essengeldfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht.

Damit sind alle Fehl- und Ausfallzeiten abgegolten.

- (6) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt, unbeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (7) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Elternbeitrag und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahung erfolgt in der Regel bargeldlos durch jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten auf ein Konto der Stadt Rathenow.

§ 5 Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern.
- (2) Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen der Eltern aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer um mehr als 10 v. H. höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Elternbeiträge ist das Netto-Einkommen der Eltern. Dieses berechnet sich wie folgt:
 - (3.1) Das Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Sämtliche im Steuerbescheid des Vorjahres anerkannten Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten sind vom Einkommen abzusetzen. Grundlage der Berechnung des Nettoeinkommens ist der Steuerbescheid des Vorjahres.

Kann kein Steuerbescheid vorgelegt werden oder ist nach § 5 Abs. 2 der Satzung das Zwölfwache des Vormonats als Einkommen anzusetzen, berechnet sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten wie folgt:

- (3.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommen ist danach:

- bei nichtselbständiger Arbeit: Löhne und Gehälter Netto,
- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: der Gewinn,

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören z.B.:

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.
- c) sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld nur für das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen (Lohnersatzleistungen).
- d) Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG), wobei ein Betrag bis zur Höhe von 300,00 € pro Monat gemäß § 10 Abs. 1 BEEG nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 € pro Monat anrechnungsfrei.
- e) Unterhaltsleistungen für das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird.

Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bzw. Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für das unterhaltsberechtigten Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, zur Anrechnung. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

- (3.3) Zu den Jahreseinkünften zählen auch die innerhalb von 12 Monaten anfallenden, jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. ä.).
- (3.4) Zum Einkommen zählt nicht das Kindergeld für weitere im Haushalt lebende Kinder sowie Unterhaltszahlungen für weitere im Haushalt lebende Kinder. Vom Einkommen abzuziehen ist festgesetzter und nachweislich gezahlter Kindesunterhalt an Kinder außerhalb des Haushalts des zu betreuenden Kindes
- (3.5) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Kann kein positives Einkommen bzw. nur ein geringstwertiges Einkommen bescheinigt werden, ist von einem Mindesteinkommen von 1.000,00 €/Monat auszugehen.
Bei Selbständigen, die noch keine „Betriebswirtschaftliche Abrechnung“ erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 1.000,00 €/Monat angesetzt. Von diesem Einkommen sind sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Sozialabgaben bzw. vergleichbare Eigenaufwendungen, Steuern und Werbungskosten abzuziehen.

- (3.6) Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgendem Pauschbetrag abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):
- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag entsprechend der aktuellen Fassung des Einkommenssteuergesetzes,
 - der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ist um die steuerlichen Vergünstigungen:
 - der Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz und
 - der Rücklage nach § 7 g EStG (3) – Ansparabschreibung - die als gewinnmindernd eingestellt wurde, zu bereinigen. Von dem zu korrigierenden Gewinn sind dann die Sonderausgaben (Renten- und Krankenversicherungen) und die Einkommensteuer abzuziehen und das Netto-Einkommen zu ermitteln (bzw. das Netto-Einkommen bescheinigen zu lassen).
- (4) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erfolgt mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung. Die Einkommensverhältnisse sind bis zum 30.09. jeden Jahres durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch die Stadt Rathenow. Veränderungen des Einkommens sind unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Die Höhe der Gebühren in Form von Elternbeiträgen ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlagen 1 bis 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6

Berechnung und Höhe des Essengeldes

Das Essengeld ist in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (häusliche Ersparnis von 1,50 € täglich) zu entrichten. Für die Berechnung des Essengeldes werden 21 Arbeitstage im Monat verbindlich festgelegt. Das Essengeld beträgt 31,50 € pro Monat.

§ 7

Festsetzung der Gebühren, Mitwirkungspflichten

- (1) Sofern der/die Gebührenschuldner keinen Einkommensnachweis erbringen möchte/n bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, wird er/werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Elternbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis der/die Gebührenpflichtige/n den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht hat/ haben.
- (2) Auf Antrag des/der Gebührenschuldner/s und bei einer wesentlichen Änderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat erfolgen. Eine Erhöhung der Gebühren wird mit dem ersten des Monats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen (auch rückwirkend).
- (3) Der/Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter

Unterlagen trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

- (4) Der/Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen, unverzüglich der Stadt Rathenow anzuzeigen.

§ 8

Sonstige Regelungen

- (1) Besucherkinder werden nur bei vorhandener noch freier Kapazität in begründeten Fällen auf Antrag aufgenommen. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz in folgender Höhe zu entrichten:
 Kinderkrippe: 25,00 Euro
 Kindergarten: 20,00 Euro
 Hort: 15,00 Euro
Essengeld ist anteilig und zusätzlich zum Tagessatz zu zahlen.
- (2) Besucht das Kind eine Einrichtung ohne festgelegte Schließzeit oder wird es während der Schließzeit der Einrichtung in einer Feriengruppe betreut, dann soll das Kind zu einer anderen Zeit im Jahr mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub haben, in denen es die Einrichtung nicht besucht. Wird dieser Urlaub durch die Personensorgeberechtigten nicht gewährleistet, so wird der beitragsfreie und essengeldfreie Monat im Sommer nach § 3 Abs. 5 nicht gewährt. Es ist dann ein Elternbeitrag für 12 Monate und Essengeld für 11 Monate im Jahr zu zahlen.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kita verlängert werden, wird von den Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich überschritten, wird von den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.

§ 9

Elternbeitrag für die Ferienbetreuung von Hortkindern

- (1) In den Ferien ist im Hort eine verlängerte Betreuungszeit möglich. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist 4 Wochen vor Beginn der Ferien im Hort anzumelden. Bei Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung von bis zu 2 Stunden über die vereinbarte Betreuungszeit wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Für eine darüber hinaus gehende Betreuung wird der entsprechende Beitrag für die beantragte Gesamtbetreuungszeit entsprechend der Tabellen gemäß Anlage 3 anteilig erhoben. Der Betrag ist am 15. des Ferienmonats fällig. Bei Nichtinanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt keine Erstattung der Beiträge.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Anlagen:

Anlage I: Elternbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Anlage II: Elternbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Anlage III: Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Rathenow, den 21.12.2017

gez.

Ronald Seeger

Bürgermeister

Anlage Kita Satzung Elternbeiträge Krippenkinder

Stufe	Jahreseltern- nettoeinkommen	1-Kind-Familie				2-Kind-Familie				3-Kind-Familie				4-Kind-und-mehr-Familie			
		6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.
1	bis 10.000 €	24	27	30	33	19	22	24	26	14	16	18	20	12	14	15	17
2	bis 11.000 €	29	32	38	42	23	26	30	34	17	19	23	25	15	16	19	21
3	bis 12.000 €	35	38	46	51	28	30	37	41	21	23	28	31	18	19	23	26
4	bis 13.000 €	41	47	55	62	33	38	44	50	25	28	33	37	21	24	28	31
5	bis 14.000 €	47	56	65	73	38	45	52	58	28	34	39	44	24	28	33	37
6	bis 15.000 €	56	65	75	84	45	52	60	67	34	39	45	50	28	33	38	42
7	bis 16.800 €	65	74	85	95	52	59	68	76	39	44	51	57	33	37	43	48
8	bis 18.600 €	74	86	95	106	59	69	76	85	44	52	57	64	37	43	48	53
9	bis 20.400 €	86	98	108	120	69	78	86	96	52	59	65	72	43	49	54	60
10	bis 22.200 €	98	110	121	134	78	88	97	107	59	66	73	80	49	55	61	67
11	bis 24.000 €	110	122	134	148	88	98	107	118	66	73	80	89	55	61	67	74
12	bis 25.800 €	122	134	147	162	98	107	118	130	73	80	88	97	61	67	74	81
13	bis 27.600 €	137	149	163	179	110	119	130	143	82	89	98	107	69	75	82	90
14	bis 29.400 €	152	164	179	196	122	131	143	157	91	98	107	118	76	82	90	98
15	bis 31.200 €	167	179	195	213	134	143	156	170	100	107	117	128	84	90	98	107
16	bis 33.000 €	182	194	211	230	146	155	169	184	109	116	127	138	91	97	106	115
17	bis 34.800 €	200	212	230	247	160	170	184	198	120	127	138	148	100	106	115	124
18	bis 37.800 €	218	230	249	264	174	184	199	211	131	138	149	158	109	115	125	132
19	bis 40.800 €	236	248	268	282	189	198	214	226	142	149	161	169	118	124	134	141
20	bis 43.800 €	254	266	287	300	203	213	230	240	152	160	172	180	127	133	144	150
21	bis 46.800 €	272	284	306	318	218	227	245	254	163	170	184	191	136	142	153	159
22	bis 49.800 €	290	302	325	336	232	242	260	269	174	181	195	202	145	151	163	168
23	bis 52.800 €	310	323	345	355	248	258	276	284	186	194	207	213	155	162	173	178
24	bis 55.800 €	330	344	365	374	264	275	292	299	198	206	219	224	165	172	183	187
25	bis 58.800 €	351	365	385	393	281	292	308	314	211	219	231	236	176	183	193	197
26	bis 61.800 €	372	386	405	415	298	309	324	332	223	232	243	249	186	193	203	208
27	bis 64.800 €	393	407	425	437	314	326	340	350	236	244	255	262	197	204	213	219
28	bis 67.800 €	414	428	445	459	331	342	356	367	248	257	267	275	207	214	223	230
29	über 67.800 €	435	450	465	480	348	360	372	384	261	270	279	288	218	225	233	240

Anlage Kita Satzung Elternbeiträge Kindergartenkinder

Stufe	Jahreseltern- nettoeinkommen	1-Kind-Familie				2-Kind-Familie				3-Kind-Familie				4-Kind-und-mehr-Familie			
		6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.
1	bis 10.000 €	18	21	24	27	14	17	19	22	11	13	14	16	9	11	12	14
2	bis 11.000 €	24	27	31	34	19	22	25	27	14	16	19	20	12	14	16	17
3	bis 12.000 €	30	33	39	42	24	26	31	34	18	20	23	25	15	17	20	21
4	bis 13.000 €	36	39	47	50	29	31	38	40	22	23	28	30	18	20	24	25
5	bis 14.000 €	44	48	55	60	35	38	44	48	26	29	33	36	22	24	28	30
6	bis 15.000 €	52	57	63	70	42	46	50	56	31	34	38	42	26	29	32	35
7	bis 16.800 €	60	66	71	80	48	53	57	64	36	40	43	48	30	33	36	40
8	bis 18.600 €	67	75	78	89	54	60	62	71	40	45	47	53	34	38	39	45
9	bis 20.400 €	75	83	90	99	60	66	72	79	45	50	54	59	38	42	45	50
10	bis 22.200 €	87	95	102	109	70	76	82	87	52	57	61	65	44	48	51	55
11	bis 24.000 €	99	107	114	121	79	86	91	97	59	64	68	73	50	54	57	61
12	bis 25.800 €	111	119	126	132	89	95	101	106	67	71	76	79	56	60	63	66
13	bis 27.600 €	122	130	137	144	98	104	110	115	73	78	82	86	61	65	69	72
14	bis 29.400 €	134	142	149	156	107	114	119	125	80	85	89	94	67	71	75	78
15	bis 31.200 €	146	154	161	168	117	123	129	134	88	92	97	101	73	77	81	84
16	bis 33.000 €	158	166	173	180	126	133	138	144	95	100	104	108	79	83	87	90
17	bis 34.800 €	172	180	187	194	138	144	150	155	103	108	112	116	86	90	94	97
18	bis 37.800 €	186	194	201	208	149	155	161	166	112	116	121	125	93	97	101	104
19	bis 40.800 €	200	207	214	221	160	166	171	177	120	124	128	133	100	104	107	111
20	bis 43.800 €	214	221	228	235	171	177	182	188	128	133	137	141	107	111	114	118
21	bis 46.800 €	228	235	242	249	182	188	194	199	137	141	145	149	114	118	121	125
22	bis 49.800 €	242	249	256	263	194	199	205	210	145	149	154	158	121	125	128	132
23	bis 52.800 €	256	263	270	277	205	210	216	222	154	158	162	166	128	132	135	139
24	bis 55.800 €	270	277	284	291	216	222	227	233	162	166	170	175	135	139	142	146
25	bis 58.800 €	284	291	298	305	227	233	238	244	170	175	179	183	142	146	149	153
26	bis 61.800 €	298	305	312	319	238	244	250	255	179	183	187	191	149	153	156	160
27	bis 64.800 €	314	321	328	335	251	257	262	268	188	193	197	201	157	161	164	168
28	bis 67.800 €	330	337	344	351	264	270	275	281	198	202	206	211	165	169	172	176
29	über 67.800 €	346	353	360	367	277	282	288	294	208	212	216	220	173	177	180	184

Anlage Kita Satzung Elternbeiträge Hortkinder

Stufe	Jahreseltern- nettoeinkommen	1-Kind-Familie			2-Kind-Familie			3-Kind-Familie			4-Kind-und-mehr-Familie		
		4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std
1	bis 10.000 €	12	14	16	10	11	13	7	8	10	6	7	8
2	bis 11.000 €	13	16	19	11	13	15	8	10	11	7	8	10
3	bis 12.000 €	15	18	22	12	14	18	9	11	13	8	9	11
4	bis 13.000 €	17	20	25	14	16	20	10	12	15	9	10	13
5	bis 14.000 €	19	22	28	15	18	22	11	13	17	10	11	14
6	bis 15.000 €	21	25	31	17	20	25	13	15	19	11	13	16
7	bis 16.800 €	24	28	34	19	22	27	14	17	20	12	14	17
8	bis 18.600 €	27	31	37	22	25	30	16	19	22	14	16	19
9	bis 20.400 €	30	34	41	24	27	33	18	20	25	15	17	21
10	bis 22.200 €	33	37	45	26	30	36	20	22	27	17	19	23
11	bis 24.000 €	36	41	49	29	33	39	22	25	29	18	21	25
12	bis 25.800 €	40	45	53	32	36	42	24	27	32	20	23	27
13	bis 27.600 €	44	49	57	35	39	46	26	29	34	22	25	29
14	bis 29.400 €	48	53	61	38	42	49	29	32	37	24	27	31
15	bis 31.200 €	52	58	66	42	46	53	31	35	40	26	29	33
16	bis 33.000 €	57	63	71	46	50	57	34	38	43	29	32	36
17	bis 34.800 €	62	68	76	50	54	61	37	41	46	31	34	38
18	bis 37.800 €	67	73	81	54	58	65	40	44	49	34	37	41
19	bis 40.800 €	72	79	87	58	63	70	43	47	52	36	40	44
20	bis 43.800 €	78	85	93	62	68	74	47	51	56	39	43	47
21	bis 46.800 €	84	91	99	67	73	79	50	55	59	42	46	50
22	bis 49.800 €	90	97	105	72	78	84	54	58	63	45	49	53
23	bis 52.800 €	96	103	111	77	82	89	58	62	67	48	52	56
24	bis 55.800 €	102	109	117	82	87	94	61	65	70	51	55	59
25	bis 58.800 €	108	115	123	86	92	98	65	69	74	54	58	62
26	bis 61.800 €	114	121	129	91	97	103	68	73	77	57	61	65
27	bis 64.800 €	120	128	136	96	102	109	72	77	82	60	64	68
28	bis 67.800 €	127	135	143	102	108	114	76	81	86	64	68	72
29	über 67.800 €	134	142	150	107	114	120	80	85	90	67	71	75